

Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Botschaft des B. R., die eine Einfrage enthält, über den eigentlichen Sinn des Beschlusses vom 26. Sept., über die Förmlichkeit der an die Tag-satzung gerichteten Bitt- und Zuschriften, und zugleich die Einladung, es dießfalls bey den bestehenden Gesetzen bewenden zu lassen, wird der Reglementscom-mission überwiesen.

Die Verathung über die Grundlagen der Verfassung wird fortgesetzt, und folgende Artikel werden angenommen:

Art. 6. Die Tag-satzung kommt ordentlicher Weise jedes Jahr auf den ersten Brachmonat zusammen; ausserordentlicher Weise nur wenn entweder die Mehrheit der Cantone, eine solche Zusammenberufung begehrt, oder wenn sie der Senat für nothwendigerachtet.

Art. 7. „Die Tag-satzung besteht aus Deputirten aller Cantone, deren Zahl nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Cantone festgesetzt werden soll.“

Art. 8. „Ihre Mitglieder werden in den Cantonen auf diejenige Art gewählt, wie sie in jedem Canton durch die Cantonsorganisation bestimmt ist.“

Art. 9. „Der Senat hat neben dem Vorschlag der Gesetze auch die allgemeinen Regierungsmaßregeln zu beschließen.“

Art. 10. „Ein von ihm gewählter Ausschuß desselben (kleiner Rath) besorgt die eigentliche Wollziehung.“

Gesetzgebender Rath, 2. September.

Präsident: G m ü r.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Ihrem heutigen Decretsvorschlage, kraft dessen dem B. Hs. Joachim Ackermann aus dem Pangerüth E. Thurgäu gestattet werden soll, sich mit der Bruderstochter seiner verstorbenen Frau, Anna Straubin von Buerüti, zu verheirathen, findet der Vollz. Rath nichts beizufügen, und ladet Sie ein, diesen Vorschlag zum wirklichen Decret zu erheben. — Diesem Antrag wird entsprochen (S. daff. S. 627).

Die Finanzcommission erstattet den Bericht über die bey ihr zurückgebliebenen Geschäfte, welcher für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Ein Gutachten gleicher Commission über mehrere

Güterverkäufe für die Schuldenstilgung vom Stift St. Gallen; und

Ein Gutachten die Criminalgesetzg. Commission über die Strafmilderung der Magdalena Mollet geb. Bachet von Cerniat, werden ebenfalls reglementmäßig auf den Canzleytisch gelegt.

Nach angehörttem neuen Bericht der Constitutionals-Commission wird der Gesetzborschlag zu Bestimmung der Verhältnisse und Arbeiten der bevorstehenden helvetischen Tag-satzung in folgender Abfassung zum Gesetz erhoben:

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß die durch das Decret vom 28. Heum. leztlin auf den 7. dieses Monats festgesetzte Eröffnung der zur Annahme einer Verfassung für die helvetische Republik zusammenberufenen allgem. helvetischen Tag-satzung einer nähern gesetzlichen Verfügung bedarf;

Nach Anhörung seiner zu Entwerfung organischer Gesetze für den Verfassungsentwurf ernannten Commission;

verordnet:

1. Die in kraft des Gesetzes vom 2. Heum. ernannten Landesdeputirten zur allgemeinen helvetischen Tag-satzung werden sich am 7. d. Monats, Vormittags um 10 Uhr auf dem Gemeindehaus in Bern, als dem Versammlungsort ihrer Sitzungen einfänden.

2. Sobald diese Landesdeputirten in ihrer Mehrzahl allda versammelt sind, wird ein Mitglied des Vollz. Rathes, das kein Landesdeputirter ist, im Namen der provisorischen Regierung die Sitzung dieses Tages eröffnen; die Vollmachten der Mitglieder der Tag-satzung werden unter seinem Vorzuge untersucht, und wenn Zweifel über die Gültigkeit solcher Vollmachten oder die Gesetzlichkeit der Wahlen sich erheben würden, so hat die Versammlung darüber zu entscheiden. Die Canzley des gesetzg. Rathes wird die Secretairgeschäfte der Versammlung, so lange sie darüber nichts anders verfügt, besorgen.

3. Wenn die Vollmachten untersucht und die Mehrheit der Tag-satzung als gültig anerkannt sind, so soll der Präsident im Namen der provisorischen Regierung den am 29. May leztlin promulgirten Verfassungsentwurf, nebst den darauf Bezug habenden Schriften vorlegen, und ihr anzeigen, daß sie berufen sey, sich darüber zu berathen, und durch ihren Entscheid die endliche verfassungsmäßige Ordnung der Dinge in der helvetischen Republik festzusetzen.

4. Er wird hierauf die Tag-satzung einladen, durch

Ernennung eines eigenen Präsidenten und zweyer Secretairs sich zu constituiren.

5. Die Anzeige an die provisorische Regierung, daß die Tagsatzung sich constituirt habe, wird sowohl von dem neuen Präsidenten nebst den beyden Secretairs, als auch von dem Mitgliede des Vollz. Rathes, das die Sitzung eröffnete, unterzeichnet und ausgefertigt werden, der provisorische Präsident sodann abtreten, und alle Akten der Tagsatzung, die jene erstern Unterschriften und allfällig auch das angenommene Siegel tragen, bey der provisorischen Regierung volle Glaubwürdigkeit erhalten.

6. Dem Vollz. Rath ist aufgetragen, der Tagsatzung alle diejenigen Mittheilungen, Aufschlüsse und Schriften zu geben, welche sich auf ihre Geschäfte beziehen, worunter dann vorzüglich die in Folge des 18ten Art. des Gesetzes vom 27. Heum. von den Cantons-tagsatzungen einzufendenden Organisationsentwürfe für die innere Verwaltung der Cantone begriffen sind.

7. Die helvetische Tagsatzung wird unmittelbar nach der Verfassungsannahme zur Besetzung derjenigen Behörde schreiten, deren Ernennung die Verfassung ihr überträgt.

8. Diese Behörde wird sich innerhalb zehn Tagen vermittelst des Zusammentritts der Mehrzahl ihrer Glieder constituiren, und die fernern constitutionellen Aemterbesetzungen vornehmen.

9. Sobald diese constitutionellen Autoritäten in Thätigkeit sind, werden sie der Tagsatzung davon Anzeige geben, die dann nach Untersuchung, Bestätigung und Einschreibung der verschiedenen Cantonalorganisationen unmittelbar darauf auseinander geht. Die gleiche Formlichkeit werden jene neuen Behörden gegen die provisorische Regierung beobachten, deren Gewalten gleich unmittelbar darauf damit sich enden, daß sie dem helvetischen Volke und den obersten Cantonsbehörden den Uebergang von dem provisorischen Zustande in eine endliche verfassungsmäßige Ordnung der Dinge anzeigt.

10. Der verfassungsmäßigen Centralregierung der helvetischen Republik liegt hierauf ob, die Einführung jener Cantonalorganisationen zu bewerkstelligen, welche durch die von der helvetischen Tagsatzung geschehene Einschreibung die Garantie der Republik erhalten haben, und ohne deren Gutheißung auch keine Veränderung daran mehr vorgenommen werden kann.

11. Die Centralregierung wird die erste verfassungsmäßige helvetische Tagsatzung, deren Glieder nach den durch jede Cantonsorganisation festgesetzten Formen ge-

wählt seyn müssen, zu derjenigen Zeit und auf die Weise versammeln, welche die nächstbevorstehende Nationaltagsatzung vorschreiben wird.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath begehrt durch eine Botschaft vom 22. August, in Folge des Gesetzes über Patentirung neuer Industriezweige, daß dem B. Caspar Bodmer von Zürich ein Patent ertheilt werde, zu Verkohlung des Torfs in Helvetien. Dieses Ansuchen wiesen Sie zur vorläufigen Untersuchung und Berichterstattung an Ihre staatswirthschaftliche Commission, welche aber, um Ihnen diesen Gegenstand in seinen allgemeineren Gesichtspunkten darzustellen, einzig braucht das der Vollziehung eingereichte Gutachten der Verwaltungsadministration hierüber vorzulegen. Es ist folgenden Inhalts:

Für die Vervollkommnung der höhern wirthschaftlichen Verhältnisse Helvetiens ist eines der größten Bedürfnisse, die möglichst größte Menge von Brennstoff zum Behuf aller Arten von Fabricationen hervorzubringen und an die schicklichen Orte zu vertheilen. Nur durch Befriedigung dieses Bedürfnisses wird es möglich, die Metallschätze, welche in dem Schooß unserer Gebirge verborgen liegen, zweckmäßig zu benutzen, und dadurch einen sichern Erwerbszweig für einen Theil der industriösen Einwohner dieses Landes aufzustellen, welcher sich gegenwärtig noch mit sehr unsichern und dem Schwanken der Mode ausgesetzten Industriezweigen beschäftigt.

Zur Befriedigung dieses wesentlichen Hauptbedürfnisses hat Helvetien sehr günstige Anlagen; sehr große Strecken seiner Gebirge sind mit Waldung bekleidet, und beynahe ausschließlich zur Forstculture brauchbar; von allen Gebirgen fließen Bäche und Ströme gegen die tiefern bewohnten und industriösen Gegenden dieses Landes hin, welche bey einer guten Wasserbaupolizei zum Holzflößen leicht zu benutzen sind. In wenig erhöhten und für die Transportirung besser gelegenen Gebirgen liegen Steinkohlen, welche einen wichtigen Beitrag für Befriedigung des Brennstoffbedürfnisses hergeben können. In den flächsten Gegenden unsers Vaterlandes endlich sind häufige und ausgedehnte Torfgründe, welche schon lange im Kleinen zur Feuerung benutzt wurden, die aber zum Theil wegen der zu beschwerlichen Transportirung und wegen zu eingeschränkten Benutzungsarten unbenutzt liegen bleiben. Eine gegebene Masse von Brennstoff nimmt im Torf weit aus, daß

größte Volumen ein, und wohl ist der Torf bis jetzt in Helvetien nicht anders als zur Heizung der Wohn- gemächer benutzt worden. (Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Die Cantonstagsatzung von Uri, an die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern. 8. Bern, b. Stämpfli. 1801. S. 20.

Zwar ist diese von Schmid, Vicepräsidenten der Tagsatzung, und Jauch und Zraggen, Secr. unterzeichnete Zuschrift, von Altorf im Cant. Uri, am ersten August datirt: zuverlässig aber ist sie nicht in Altorf und nicht im August geschrieben... Sie kündigt sich als ein Gegenstück zu jener Adresse der Regierungsbeamten des Cantons Waldstätten für die Einheit der Republik an; ihre Verfasser betheuren, daß sie und sie allein die rechtmässigen Sprecher des Volkes sind. Bey den Lehren ihrer glorreichen Ahnen, und bey ihrer Einfachheit wollen sie bleiben. — Sie verstehen, sagen sie, die heutigen Redensarten nicht einmal mehr, geschweige die dormaligen Staatsmaximen. — Sie geben aber zu gleicher Zeit durch diese Adresse selbst, den besten Beweis, wie wohl erfahren sie in revolutionärer Rede, und Schreibekunst sind. Dem Volke weiß zu machen, daß Freyheit, Religion, Zufriedenheit, Glück und Ruhe mit seiner ehemaligen Verfassung identisch, wie sie mit ihr verlohren gegangen sind, mit ihr wiederkehren werden; ihm jede Plage des fremden Krieges und der kläglichen drey Revolutionsjahre, als Folgen der Einheit und einer Centralregierung darzustellen — dieß ist der große Hebel, womit man ein unwissendes Volk — schwerlich in guter Absicht, und schwerlich zu guten Zwecken — unschwer bearbeitet, und in seinem Namen zwar, aber wahrlich nicht für dasselbe (eher aber für Pfaffen und für ein paar ehemalige Herrscherfamilien) Souveränität und Unabhängigkeit reclamirt.

„Gestattet“ — dieß ist der Inhalt gegenwärtiger Zuschrift — „jedem Canton, der sich darnach sehnt, seine eigne Souveränität, auf die er unverjährbare Ansprüche zu haben glaubt, und will man dann in der Folge zu einer Art von allgemein nützlichem Brädersverein nähere Bande knüpfen, und eigene Verträge festsetzen, so geschehe es auf einer Tagsatzung, wo jeder Canton eine

gleiche Anzahl von Deputirten hinfendet, die ihre nöthige Begwältigung nicht von einer Centralstelle — einzig von ihren Cantonen, erhalten mögen.“

Petition der alten Landschaft, jetzt des Distrikts Sanen, an den Vollziehungs- und Gesetzgebungs Rath Helvetiens, daß der Cant. Oberland mit Bern wieder vereinigt werde. Vom 31. May 1801. 8. (Bern) S. 4.

„Diese Petition — heist es im Eingange — der Vorsteher des Distrikts Sanen, wird zur Steuer der Wahrheit zum Druck befördert, um diejenigen zurecht zu weisen, die sich ie willkürlich anmassen möchten, im Namen des oberländischen Volks, ohne Ausnahme, oder der Landleute von Sanen insbesondere, entgegen- gesetzte Gesinnungen zu äussern, die denen getreuen, festen Grundsätzen ihrer seligen Vorältern nicht angemessen wären!“

Anzeige.

Durch Subscription wird in der Dorfgemeinde Langnau im Bezirk Ober-Emmenthal, Canton Bern, eine Particular-Schule errichtet werden, in welcher die jüngern Kinder in den Anfangsgründen, die ältern aber im Rechnen, Schreiben, Orthographie, Sittenlehre, Buchhaltung, Landwirthschaft, Geographie, Natur- und Weltgeschichte, französischen Sprache und im Singen, einen der Jugend angemessenen Unterricht und Anleitung erhalten sollen, um so viel möglich gute Bürger, Landwirthe, Handelsmänner und Handwerker zu erziehen. Die jährliche Besoldung dafür besteht in freyer Wohnung, Erdreich zum Gemüspflanzen, und 400, und bey entsprechenden Fähigkeiten 500 Franken, den 4ten Theil vierteljährlich zu entrichten. Die Liebhaber, welche die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu besitzen glauben und gute Zeugnisse aufzuweisen haben, können sich auf Montag den 19. Weinmonat Vormittag um 9 Uhr im Pfarrhause zu Langnau zum Examen einfinden; — es wird aber keine Reise oder Taggeld bezahlt. Sollte der erwünschte Fall eintreffen, daß der Lehrer ein Frauenzimmer in seinem Hause hätte, welches den Mädchen in den häuslichen und weiblichen Arbeiten Anleitung geben könnte, so würde die Besoldung angemessen vermehrt werden. Wer nähere Auskunft darüber verlangt, kann sich bey B. Lehmann, Doctor allda, anmelden.